

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern des Amtes Büchen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen vom 19. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom folgende Satzung für das Amt Büchen erlassen

Artikel I

1. § 9 erhält folgende Fassung

§ 9 Amtswehrführer

Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für die Amtswehrführerin oder den Amtswehrführer monatlich 240,00 Euro und für ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter monatlich 120,00 Euro.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Büchen, den

Siegel

Amt Büchen
Amtsvorsteher